



Positionspapier der Verbände Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfB), Bundesverband Schwimmbad & Wellness (bsw), Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten e.V. (IAB), der European Waterpark Association (EWA), des Normungsausschuss Wasserwesen des Deutschen Instituts für Normung (DIN/DVGW-NA 119-07-04-01), der Internationalen Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS), des Deutschen Sauna-Bunds (DSB) sowie der Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach (figawa) zu den Auswirkungen der EU-BiozidVO 528/2012.

Zur Sicherung der Hygiene von Trinkwasser sowie Schwimm- und Badebeckenwasser werden seit Jahrzehnten in vielfältiger Weise Desinfektionschemikalien und -verfahren (Biozide) verwendet. Durch das Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidverordnung) haben sich für das Trinkwasser- und Badewesen einige gravierende Änderungen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in der EU ergeben. Unter anderem wurden die Definition eines Biozidproduktes und der Regelungsrahmen des Biozidrechts erweitert. Hierdurch ergeben sich schwerwiegende Konsequenzen für das seit Jahrzehnten in Deutschland etablierte hohe Niveau im Gesundheitswesen, in der Trinkwasserversorgung und im Infektions- und Seuchenschutz. Betroffen sind insbesondere Krankenhäuser, Wasserwerke, kommunale Schwimmbäder, Kur- und Heilbäder sowie die staatlich geförderten und für ihre gesundheitsfördernde Wirkung bekannten Meer- und Salzwasserbäder. Der Einsatz von Stoffen und Verfahren zur Verhinderung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten wird ohne erkennbaren Nutzen im besten Fall erheblich erschwert oder wirtschaftlich unrentabel und damit faktisch unmöglich gemacht. Es ist in letzter Konsequenz eine Gefährdung der Volksgesundheit zu befürchten.

Das Biozidrecht wurde in Europa erstmals durch die Binnenmarktregelung der Biozidrichtlinie 98/8/EG vom 16.02.1998 einheitlich geregelt. Diese Richtlinie wurde durch nationale Gesetze der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft in nationales Recht umgesetzt.

Aus demselben Jahr stammt auch die Richtlinie 98/83/EG (Trinkwasserrichtlinie) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, welche durch die Änderung der *Trinkwasserverordnung* in deutsches Recht umgesetzt wurde. Die Zielsetzungen dieser beiden Richtlinien waren dabei recht unterschiedlich. Während die Biozidrichtlinie vornehmlich dem Abbau von Handelshemmnissen und dem Schutz vor den gefährlichen Auswirkungen von Bioziden diente, wurden mit der Trinkwasserrichtlinie Gemeinschaftsstandards für *grundlegende* gesundheitsbezogene Qualitätsparameter für Wasser für den menschlichen Gebrauch festgelegt und Qualitätsnormen für die Aufbereitungsstoffe geschaffen, um die dauerhafte Nutzung von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen und zu fördern.

Seit dem 1. September 2013 gilt die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die

Verwendung von Biozidprodukten (Biozidverordnung). Sie hat die Biozidrichtlinie 98/8/EG abgelöst und gilt anders als diese unmittelbar in der gesamten EU.

Der Regelungsumfang der Biozidverordnung ist weiter gefasst als er es bei der Biozidrichtlinie war. So wird in der neuen Biozidverordnung nicht nur das Inverkehrbringen von Biozidprodukten geregelt, sondern nun auch ausdrücklich deren Verwendung. Verwendung wird dabei als *"alle mit einem Biozidprodukt durchgeführten Maßnahmen, einschließlich Lagerung, Handhabung, Mischung und Anwendung, außer Maßnahmen, die zur Ausfuhr des Biozidprodukts oder der behandelten Ware aus der Union stattfinden"*, definiert.

Das Ziel der neuen Biozidverordnung ist es, den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der *Grenzen* der Europäischen Union zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für die Umwelt zu gewährleisten. Zudem soll sie sicherstellen, dass die zugelassenen Biozidprodukte für ihre jeweiligen Anwendungsgebiete hinreichend wirksam sind und keine unannehmbaren Auswirkungen haben. Bei der Biozidverordnung handelt es sich um ein sehr umfassendes Regelungswerk, das für alle Biozidprodukte aus den unterschiedlichsten Bereichen Anwendung findet. Die Bandbreite reicht von Hautdesinfektionsmitteln über Nagetierbekämpfungsmittel und Flächendesinfektion bis hin zu Flüssigkeiten zur Einbalsamierung. Die Trinkwasserdesinfektion sowie die Desinfektion von Schwimm- und Badebeckenwasser stellen also nur einen sehr kleinen Teilbereich des Biozidrechts dar, sodass nicht alle Regelungen der Biozidverordnung auf die Besonderheiten dieses Bereiches zugeschnitten sein können.

Einen noch viel spezielleren Fall stellen Chemikalien zur akuten Seuchenbekämpfung oder -verhinderung dar. Deren Produktion und Vorhaltung wird wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sein. Die Produkte gemäß RKI-Liste zum § 18 IfSG werden somit nicht mehr verfügbar sein. Diese Produkte werden im Dienste der Volksgesundheit aber dringend benötigt. Wie Schweinegrippe, SARS, Legionellen, Ebola usw. zeigen, ist nämlich das Risiko einer schnellen und überregionalen Ausbreitung solcher Infektionsereignisse bis hin zur Pandemie durchaus latent vorhanden.

Gravierende Neuerungen haben sich durch die Biozidverordnung vor allem bei der in-situ-Herstellung von Biozidprodukten für die Wasseraufbereitung ergeben. Bei der in-situ-Herstellung wird das Biozidprodukt bedarfsgerecht in geringen Mengen mittels einer chemischen Reaktion oder auf andere Art und Weise direkt vor oder während der Verwendung vor Ort, entweder mit oder ohne Vorläufersubstanzen (Precursor) und/oder eines Geräts am Verwendungsort hergestellt. Die in-situ-Herstellung mittels eines Gerätes ohne Precursor war in der Biozidrichtlinie nicht geregelt. Da die Biozidverordnung jedoch auch die Verwendung von Biozidprodukten regelt, sind nun alle bekannten Formen der in-situ-Herstellung von Biozidprodukten erfasst. Das heißt, dass z.B. Bäder die durch den Einsatz von Ozon besonderen hygienischen Ansprüchen genügen (Therapiebäder) und Bäder, die besonders umweltfreundliche und betriebssichere Desinfektionsverfahren (z.B. Durchflusselektrolyse von Meerwasser) betreiben, nun einer Verordnung unterliegen, deren Anforderungen sie aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllen können.

Mit der am 1. September 2013 in Kraft getretenen EU-Biozid-Verordnung stehen alle Betreiber und Hersteller von mehr als 1,7 Mio. verschiedenster Wasseraufbereitungsanlagen und einzelne Geräte für Trinkwasser sowie Schwimm- und Badebeckenwasser in Deutschland und Europa vor gravierenden Veränderungen und Herausforderungen. Beim heutigen Stand würden durch die EU-BiozidVO allein in Deutschland mehrere hunderttausend Nutzer und Verwender von marktüblichen Wasseraufbereitungsanlagen bis hin zu privaten Haushalten Erzeuger von Bioziden im Sinne der EU-Neuordnung.

Konkrete Entscheidungen sowohl der Politik, als auch der Betreiber und Hersteller von Wasseraufbereitungsanlagen sind notwendig, um auch in Zukunft einen rechtskonformen Betrieb von sogenannten in-situ-Anlagen zur Trinkwasserbehandlung und Aufbereitung von

Schwimm- und Badebecken und zugleich den Einsatz von neuen, effektiven und umweltverträglichen Anlagen unter ökologischen, arbeitssicheren und wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen. Wasseraufbereitungsanlagen, die in-situ biozide Wirkstoffe erzeugen, leisten heute einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherung der Trink- und Badewasserqualität sowie zur raschen und gezielten Beseitigung von unhygienischen Belastungen im Trink- und Schwimmbadwasser (ähnliche Anlagen sind auch in benachbarten Bereichen wie z.B. der Kühl-, Prozess-, Reinst- oder Kesselspeisewasseraufbereitung im Einsatz).

Bei der Entwicklung und Umsetzung der EU-BiozidVO wurde und wird die Bedeutung einer Wasseraufbereitung für eine hygienisch unbedenkliche Trink- und Badewasserversorgung häufig unterschätzt. Zudem geht die Verordnung von Voraussetzungen und Rahmenbedingungen aus, die mit den tatsächlichen Einsatz- und Marktbedingungen in der Trinkwasseraufbereitung und der Schwimmbecken-Wasserbehandlung wenig zu tun haben. So ist das Endprodukt der Trinkwasseraufbereitung und Trinkwasserdesinfektion das wahrscheinlich am besten überwachte Nahrungsmittel in der EU. Für die eingesetzten Anlagen und Verfahren bestehen seit vielen Jahren konkrete rechtliche und normative und zulassungsrechtliche Vorgaben, welche nach dem Minimierungsgebot für den Einsatz von Wasseraufbereitungschemikalien und von paritätisch besetzten, die interessierten Kreise repräsentierenden Gremien (Behörden, Wissenschaft, Anwender, öffentliche Institutionen und Wirtschaft) erarbeitet und entwickelt wurden.

Die üblichen Chemikalien zur Wasseraufbereitung wie Chlor, Chlordioxid und Ozon werden seit über 100 Jahren erfolgreich eingesetzt und haben so einen erheblichen Beitrag zur Verhinderung von Seuchen und Infektionsverbreitung geleistet. Durch die seit Jahrzehnten in Deutschland durch Kombination von Aufbereitung und Desinfektion erfolgreich praktizierte Minimierung des Einsatzes von Wasserdesinfektionsmitteln ist eine ökologische Belastung nahezu ausgeschlossen. Bei der Badebeckenwasseraufbereitung kommt hinzu, dass die eingesetzten Desinfektionsmittel ohnehin kaum in die Umwelt gelangen. Die geringen zulässigen Konzentrationen sowohl im Trinkwasser als auch im Schwimm- und Badebeckenwasser führen zu keinerlei bekannten Schädigungen auf Mensch und Umwelt, schließlich trinkt jeder Mensch im Durchschnitt 2 L Wasser pro Tag und der Badegast hält sich im durch Chlor versetzten Schwimm- und Badebeckenwasser ohne Besorgnis auf. Durch den Einsatz von Wasserdesinfektionsmitteln werden die hygienischen Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser sowie Schwimm- und Badebeckenwasser nach Infektionsschutzgesetz § 37 erfüllt.

In der Schwimmbeckenwasseraufbereitung kommen Wasserbehandlungsverfahren zum Einsatz, die systematisch und behördlich überwacht werden. Mit der BiozidVO werden weit verbreitete und sehr stark dezentral eingesetzte Verfahren einer zusätzlichen Regulierung unterworfen, ohne dass die vorgesehenen Zulassungsverfahren auf die spezifischen Einsatzanforderungen und Einsatzbedingungen von Bioziden in diesen Bereichen abgestimmt sind. Vor diesem Hintergrund wäre es folgerichtig gewesen, sowohl die Trink- als auch Schwimmbeckenwasserbehandlung in sogenannten in-situ-Anlagen vollständig aus dem Geltungsbereich EU-Biozid-VO herauszunehmen. Dieser Vorschlag einiger Mitgliedsstaaten wurde jedoch nicht ausreichend diskutiert und führte zu keinem Ergebnis.

In Deutschland und der EU sind nach Schätzungen der figawa heute rund 1,7 Mio. Anlagen für die Trink- und Badewasseraufbereitung im Einsatz, die nach der Definition der Biozid-Verordnung zu den in-situ-Anlagen gehören. Neben großtechnischen Anlagen in der öffentlichen Wasserversorgung und in öffentlichen Schwimmbädern gehören hierzu auch deutlich mehr als 1 Mio. Kleinanlagen, die in privaten Haushalten und Gewerbebetrieben eingesetzt werden und unmöglich einheitlich erfasst werden können.

Desinfektionsverfahren sind überall dort unverzichtbar, wo es um die kontinuierliche Versorgung mit mikrobiologisch einwandfreiem Trink- bzw. Schwimm- und Badebeckenwasser oder um die Beseitigung von vorübergehenden Störungen in bestehenden Wasserversorgungsanlagen z.B. durch die Verkeimung von Wasserquellen (z.B. in Krankenhäusern und Altenheimen) geht.

Wichtige Einsatzgebiete dieser Verfahren sind in Deutschland die Sanierung von verkeimten Trinkwasserinstallationen – z.B. nach Legionellenbefall – aber auch die Dauerdesinfektion von belasteten Wässern – z.B. in Schwimmbädern. Unabhängig von dem jeweils eingesetzten Verfahren bietet die Erzeugung von Chlor in in-situ-Anlagen den Vorteil, dass der Transport, die Lagerung und der Umgang mit gefährlichen Stoffen gemäß Gefahrstoffverordnung (wie z.B. Chlorgas aus Druckbehältern) entfällt und die Biozide vor Ort und in der jeweils benötigten Konzentration zum unmittelbaren *Verbrauch* hergestellt werden. Gerade aus diesem Grund sind in der Vergangenheit bewusst entsprechende Anlagen in städtischen Siedlungsbereichen und Wasser- und Naturschutzgebieten (z.B. die Nord- und Ostfriesischen Inseln) aus Gründen der Vermeidung von Gefährdungspotential (z.B. Gefahrguttransporte, Chlorgasaustritt, Gefahren durch Terrorismus) in-situ-Anlagen installiert worden. Während die Gefahrstoffverordnung diesem Umstand durch das Substitutionserfordernis bereits seit Jahren Rechnung trägt, konterkariert die EU-BiozidVO diese Entwicklung. Die in-situ-Verfahren sind ein wesentlicher Bestandteil der Substitutionsprüfung, vor allem hinsichtlich Arbeitsschutz und Betriebssicherheit. Dazu wurde ein Verfahren von der BAuA mit dem Gefahrstoffschuttpreis ausgezeichnet und das Engagement eines Betreibers zusammen mit einem Hersteller gewürdigt.

Rein formal sind durch die BiozidVO europaweit alle Betreiber (oder wie ursprünglich nicht vorgesehen, derzeit aber diskutiert – auch Hersteller) von sogenannten in-situ-Anlagen verpflichtet, sich als Erzeuger eines Biozids ein sogenanntes Wirkstoffdossier zu beschaffen und dieses Dossier vorzuhalten. Das führt dazu, dass alle Biozidhersteller universell – unabhängig von der jährlichen Umschlagmenge – auf eine Stufe gestellt werden, mit der Folge, dass die Gesamtzahl der in-situ-Anlagenbetreiber eine aufwendige und gebührenbewerte Produktregistrierung gemäß BiozidVO durchführen müssen.

Hinzu kommt: bei Salz und weiteren zum Einsatz kommenden Chemikalien handelt es sich i.d.R. um Alltagsprodukte, bei denen spezielle Zulassungsverfahren für die Wasserdesinfektion und Wasseraufbereitung lediglich zu höheren Kosten und Preisen für entsprechende Vorprodukte und damit Ausweichreaktionen von Seiten der Nutzer bzw. Anlagenbetreiber führen würden. Die Kosten des Zulassungsverfahrens würden dabei in vielen Fällen die Kosten der Anlage übersteigen. Offensichtlich ist auch, dass zahlreiche Anlagenbetreiber und Privatpersonen nicht in der Lage sind, das aufwendige Zulassungsverfahren fachgerecht abzuwickeln. Absehbar ist auch, dass zugleich die Zulassungsbehörden nicht darauf vorbereitet sind, eine entsprechende Antragsflut zu bewältigen. Fraglich ist auch, ob diese Vorgehensweise in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingehalten werden kann.

Aufgrund der bereits erwähnten Vorteile haben sich in-situ-Verfahren in den letzten Jahren als leistungsfähige und sichere Alternativen zur Verwendung von zentral erzeugten Bioziden in der Wasseraufbereitung und Wasserbehandlung etabliert. Die sicherheits- und betriebstechnischen sowie ökologischen Vorteile der in-situ-Verfahren, aber auch die Wettbewerbsfähigkeit der Klein- und Mittelständischen Unternehmen, werden jetzt durch die EU-BiozidVO – im Gegensatz zur eigentlichen Beabsichtigung von EU-Verordnungen, nämlich Förderung des Wettbewerbs – auf breiter Front infrage gestellt. Dort, wo die Wasserdesinfektion unverzichtbar ist und bleibt, werden in-situ-Verfahren durch Verfahren mit direkter Dosierung von zentral erzeugten Wirkstoffen verdrängt werden, die in aller Regel mit dem Transport, der Lagerung und dem direkten Umgang von Menschen mit bioziden Wirkstoffen verbunden sind. Die EU-BiozidVO führt also zu einer Monopolisierung des Desinfektionsmarktes.

Innovative Verfahren, die oft gerade von Klein- und Mittelständischen Unternehmen vorangetrieben werden, hätten kaum noch eine Chance, wenn sie bereits im Vorfeld (Entwicklung und Vermarktung) ein derart komplexes, zeitaufwendiges und kostenintensives Zulassungsverfahren durchlaufen müssten. Auch die ebenfalls gebräuchliche Wasserbehandlung mit UV-Licht ist keine in allen Bereichen einsetzbare Alternative, weil dieses Verfahren anders als die Chlorung keine Depotwirkung hat und deshalb z.B. für die Entkeimung von Wasserverteilungsanlagen oder die Desinfektion von Filtern oder

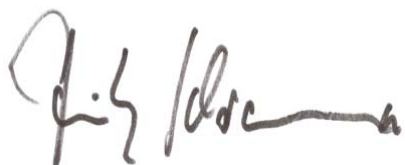
Membranen nicht geeignet ist. Auch andere Vorteile wie die Entfernung von unerwünschten Stoffen (wie zum Beispiel Farb- oder Geruchsstoffe, persistente Spurenstoffe etc.) durch Chlor, sind mit der UV-Behandlung nicht erreichbar.

Die langjährig bekannten, umfassend erforschten und genutzten Desinfektionsprodukte und deren Wirkmechanismen, Toxizität etc. sind hinreichend untersucht und die Grenzwerte sind eindeutig geregelt.

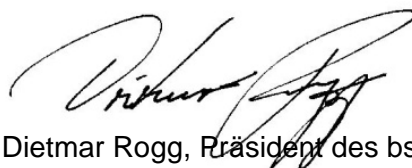
Die unterzeichnenden Verbände fordern deshalb:

- a) eine generelle Ausnahmeregelung für in der Wasseraufbereitung eingesetzten Desinfektionsmittel, deren Qualitätsanforderungen durch europäische Produktnormen festgelegt sind,
- b) eine generelle Ausnahmeregelung für in der Wasseraufbereitung eingesetzte, in-situ-generierte Desinfektionsprodukte, welche bereits in der §11-Liste zur Trinkwasserverordnung gelistet sind,
- c) eine Mindermengenregelung für in-situ-hergestellte Desinfektionsprodukte, welche bereits in der §11-Liste zur Trinkwasserverordnung gelistet sind analog REACH-Verordnung.

Eine Doppelzulassung von Verfahren, die bereits in der Trinkwasserverordnung und der sog. § 11-Liste des Umweltbundesamts oder den einschlägigen Normen (EN-Normen, Trinkwasserverordnung, WHO-Guidelines) explizit für die Verwendung mit Trink- oder Schwimmbeckenwasser vorgesehen sind, sollte ausgeschlossen sein.



Dr. Fritz Schramma, Präsident der DGfdB



Dietmar Rogg, Präsident des bsw



Günter Quast, Präsident der IAB



Dr. Michael Quell, Präsident der EWA



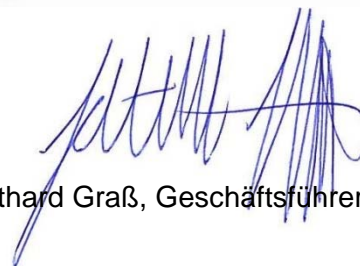
Prof. Dr. Klaus Hagen, Obmann im DIN-NAW



Horst Huber, Vizepräsident der IAKS



Rolf-Andreas Pieper, Geschäftsführer DSB



Gotthard Graß, Geschäftsführer der figawa

Die **Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.**, Essen, hat ca. 1.300 Mitglieder, darunter ca. 900 badbetreibende Kommunen und Gesellschaften, weiterhin Unternehmen, Planer, Betriebsleiter sowie wesentliche Verbände im Badewesen.

Ihre Aufgabenstellungen umfassen folgende Themen:

- Richtlinien für Bau , Technik und Betrieb der Bäder, die aufgrund des anerkannten Status als regelwerkgebende Einrichtung einen Stellenwert analog DIN – Normen haben
- Aus- und Fortbildung von Architekten, Planern, Badangestellten
- Bäderberatung für Badbetreiber
- Fachzeitschrift AB Archiv des Badewesens mit hoher wissenschaftlicher Anerkennung
- Bädermesse „interbad“
- „Public Value Award“

Sie organisiert damit den überwiegenden Teil der ca. öffentlichen 7.500 Hallen- und Freibäder in Deutschland und vertritt über Ihre Mitgliedsverbände Saunabetriebe, Unternehmen im Bäderbereich, Mitarbeiter der Bäder und Physiotherapeuten.

Der **Bundesverband Schwimmbad & Wellness e.V. (bsw)** vertritt rund 250 vorrangig mittelständische Mitgliedsunternehmen aus allen Wertschöpfungsstufen der Branche – Schwimmbadbauer, Fachgroßhandel und Herstellerbetriebe. Hinzu kommen fördernde Mitgliedschaften von Architekten, Planungsbüros, Fachverlagen sowie Messegesellschaften.

bsw-Unternehmen arbeiten auf nationaler und internationaler Ebene in unterschiedlichen Normungsgremien des DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.) und des CEN (European Committee for Standardization) mit und sorgen so dafür, dass neueste Erkenntnisse an Sicherheits- und Hygieneanforderungen in Schwimmbädern in deutsche und europäische Normenwerke einfließen. Parallel dazu erstellt der Technische Beirat im bsw Richtlinien, Merkblätter und Empfehlungen. Innovation zu fördern und neue Technologien zu stärken ist ein weiteres Ziel des bsw. Deshalb ist er ideeller Träger der internationalen Schwimmbadmesse aquanale.

Mit regelmäßigen Schulungen und Dialogplattformen unterstützt der bsw seine Mitglieder darin, ihr Wissen rund um Technik und Trends auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die **Internationale Akademie für Bäder-, Sport- und Freizeitbauten e.V. (IAB)** wird seit fast 50 Jahren ihren übertragenen Aufgaben gerecht:

- Forschungs-Aufgaben in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen - national und international.
- Umfassende Beratungs- und Gutachtertätigkeiten sowohl in der IAB - Beratungsstelle als auch vor Ort, wie Fertigung von Gutachten / Expertisen / Einzelaussagen / Beratungen.
- Veranstaltungen von Seminaren und Kongressen mit einschlägigen Themen zur Information und Weiterbildung.
- Herausgabe von Fachliteratur,
- Wirtschaftlichkeits-Berechnung von Investitions- bzw. Betriebsfolgekosten bei Sport-, Bäder- und Freizeit-Bauten,
- Mitarbeit in Normausschüssen, national und international / F I N A.
- Erarbeiten der KOK - Richtlinien für den Bäderbau in Zusammenwirken mit dem DSV - Deutscher Schwimm- Verband e. V.,
- Planungs-Grundkonzepte / Funktionsanalysen - Detailaussagen.

Die Aufgaben der IAB sind auf das gesellschaftliche Anliegen gerichtet, den Bestand an Bädern, Sport- und Freizeitbauten mit ihren Angeboten für Sport, Gesundheit, Erholung, Freizeitgestaltung und Kommunikation zu erhalten, an die sich wandelnden Bedürfnisse der Nutzer anzupassen und entsprechend dem sich wandelnden realen Bedarf durch Impulse, Ideen und Konzeptionen an der Entwicklung von Neuanlagen mitzuwirken. Ein besonderer Leistungsschwerpunkt ist die Beratung von Städten und Gemeinden.

Die **European Waterpark Association (EWA)** ist die Interessenvertretung der europäischen Freizeitbäder, Thermen und Waterparks. Sie unterstützt eine marktwirtschaftliche und bedarfsorientierte Freizeitpolitik und strebt europaweit einheitliche Standards und Normen an. Gleichzeitig setzt sie sich für eine nachhaltige und ressourcenschonende Entwicklung der Bäder- und Freizeitbranche ein.

Die Mitglieder der EWA bilden eine Qualitätsgemeinschaft. Freizeitbäder, Thermen und Waterparks, die Mitglied der EWA sind, müssen einen Qualitätsstandard vorweisen, der ein hohes konzeptionelles, technisches und architektonisches Niveau und großes Servicebewusstsein widerspiegelt.

Die Mitglieder der EWA treffen sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene. Der Verband stellt somit eine Kommunikationsplattform zur Verfügung. Dabei verfolgt er das Ziel einer stetigen Qualifizierung der Mitgliedsbetriebe und ihrer Angebote sowie der Bäderbranche im Allgemeinen.

Die European Waterpark Association engagiert sich für einen fairen und freien Wettbewerb und vertritt die Belange ihrer Mitglieder in diesem Wettbewerb.

Der **Normungsausschuss Wasserwesen (NAW)** ist der im In- und Ausland anerkannte und geschätzte nationale Normenausschuss im **Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN)** für alle Themen rund um Wasser

Der DIN-NAW

- versteht sich als die Gesamtheit aller interessierten Kreise, wie Anwender, Arbeitsschutz, Öffentliche Hand, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung, seiner Experten und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- wird von den interessierten Kreisen sowohl personell als auch finanziell unterstützt;
- fühlt sich einer sicheren, qualitativ hochwertigen, nachhaltigen, verbraucher- und umweltfreundlichen Wasserwirtschaft verpflichtet;
- berücksichtigt in seiner Arbeit alle relevanten wasserspezifischen Fragestellungen in den Bereichen Umwelt (Abfall, Boden, Wasser), Wasserbau, Wasserversorgung, Abwassertechnik, allgemeine Grundlagen und Dienstleistungen;
- gestaltet mit Hilfe der Experten und Mitarbeiter der Geschäftsstelle die internationale, europäische sowie nationale Normung und übernimmt durch die Führung von Technischen Gremien normungspolitische Verantwortung.

Die **Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen (IAKS)** ist die einzige Non-Profit-Organisation, die sich weltweit mit Themen des Sportstättenbaus befasst und wurde aus diesem Grunde vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) als "Recognised Organisation" anerkannt. Der IAKS gehören rund 1.000 Mitglieder in 110 Ländern weltweit an, die sich auf alle fünf Kontinente verteilen. Angefangen bei nahezu allen europäischen Ländern verteilt sich unser Netzwerk bis nach Australien, Neuseeland, Japan und China über Russland und Namibia bis nach Chile und ganz Nordamerika.

Diese Mitglieder gliedern sich auf in:

- Spezialisierte Planungsbüros: Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieure, Consulting,

- Unternehmen der Sportindustrie: Bauunternehmen, Hersteller von Sportstättenprodukten und Sportgeräten, Betreiber von Sportstätten,
- Öffentliche Einrichtungen: Kommunale Sport-, Grünflächen- und Bauämter, nationale und regionale Sportministerien,
- Sportorganisationen: Nationale Olympische Komitees, Sportdachverbände und Sportfachverbände,
- Wissenschaftliche Einrichtungen: Hochschulen für Sport, Architektur und Ingenieurwesen.

Der **Deutsche Sauna-Bund (DSB)** wurde gegründet um den Gedanken des Saunabades in Deutschland zu verbreiten, die wissenschaftliche Forschung und den technischen Fortschritt im Saunabereich zu fördern und alle Mitglieder des Verbandes, die eine Sauna betreiben oder Saunakabinen bauen, zu beraten und sie mit seinem Dienstleistungsangebot zu unterstützen.

Wertvolle wissenschaftliche Forschungsarbeit und gezielte Öffentlichkeitsarbeit haben bewirkt, dass sich mehr als 30 Millionen Bundesbürger heute zu den Saunafreunden zählen; rund zehn Millionen Bundesbürger gehen regelmäßig, weitere zehn Millionen gelegentlich in eine Sauna. Ihnen stehen zeitgemäße Saunabäder auf hohem technischem Niveau mit wertvollen Dienstleistungen für die menschliche Gesundheit zur Verfügung.

Mitglieder des Deutschen Sauna-Bundes e.V. sind öffentliche Sauna- und Freizeitanlagen (kommunal oder privatwirtschaftlich betrieben), Hotels und Pensionen mit Sauna-Anlagen, Saunakabinenhersteller und Handelsfirmen, Planungsbüros, Existenzgründer und am Saunagedanken interessierte Personen.

Die **Bundesvereinigung der Firmen im Gas- und Wasserfach e. V. (figawa)** versteht sich als unabhängige technisch- wissenschaftliche Vertretung, die sich auf Basis ihrer Erfahrung aktiv für Qualitätssicherung, Forschung und Entwicklung einsetzt.

Sie engagiert sich durch die:

- Mitarbeit bei der Aufstellung einschlägiger Normen und Regelwerke,
- Mitwirkung an der Unternehmens- und Produktzertifizierung durch den DVGW,
- Organisation beruflicher Fort- und Weiterbildung,
- Bereitstellung einer Diskussionsplattform zur Klärung technisch-wissenschaftlicher Sachverhalte,
- Beschaffung und Aufbereitung von Informationen aus Wissenschaft, Technik und Praxis,
- Mitwirkung bei der technischen Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen und Betriebsmittel für die Erzeugung und Gewinnung, die Aufbereitung, den Transport, die Verteilung und Verwendung von Gas- und Wasser,
- Anregung und Förderung von technischen und technisch-wissenschaftlichen Arbeiten im Gas- und Wasserfach,
- Förderung einer zukunftssicheren, preiswerten und umweltfreundlichen Energieversorgung mit Erdgas - von der Quelle bis zum Kunden.